Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 658
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:

Glaubensausübung durch Gefangene in Berliner Justizvollzugsanstalten - nachgefragt

und **Antwort** vom 02. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22658
vom 12. Februar 2020
über Glaubensausübung durch Gefangene in Berliner Justizvollzugsanstalten - nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Womit begründet sich außerhalb von stichtagsbedingten Schwankungen der Anteil von Gefangenen muslimischen(/r) Glaubens(-richtungen) von nahezu 50 % in der Jugendstrafanstalt und von über 60 % in der JVA Heidering?

2. Womit begründet sich außerhalb von stichtagsbedingten Schwankungen die Konzentration Gefangener muslimischen(/r) Glaubens(-richtungen) in den unter Frage 1.) genannten Anstalten?

3. Womit begründet sich außerhalb von stichtagsbedingten Schwankungen der vergleichsweise geringe Anteil Gefangener muslimischen(/r) Glaubens(-richtungen) in den anderen Justizvollzugsanstalten?

Zu 1. bis 3: Es wird Bezug genommen auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21968 vom 6. Januar 2020. Die Angaben der Gefangenen zur Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind freiwillig, die Anzahl der Gefangenen, die auf Angabe einer Glaubensrichtung aus hier nicht bekannten Gründen verzichtet haben, schwankt zwischen 26,6 und 91 %. Eine Validität der Zahlen ist nicht gegeben. Erkenntnisse zu anderen Gründen liegen dem Senat nicht vor.

4. Bringt die konzentrierte Unterbringung von Gefangenen muslimischen(/r) Glaubens(-richtungen) in der Jugendstrafanstalt oder in der JVA Heidering aus Sicht des Senats Probleme mit sich? Wenn ja: welche und wie wird diesen begegnet?

5. Bestehen nach Ansicht des Senats ähnliche Probleme für die konzentrierte Unterbringung in anderen Anstalten oder bezüglich andere Glaubensrichtungen?

Zu 4. und 5.: Es erfolgt keine konzentrierte Unterbringung von Gefangenen muslimischen Glaubens oder anderer Glaubensrichtungen. Die Religionszugehörigkeit ist nach dem für die Berliner Haftanstalten, auf der Grundlage des § 110 Strafvollzugsgesetz Berlin erlassenen Vollstreckungsplans, kein Kriterium bei der Verteilung der Gefangenen auf die Berliner Justizvollzugsanstalten.

Jugendstrafgefangene werden in der Jugendstrafanstalt, weibliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt für Frauen, männliche Strafgefangene in den anderen Justizvollzugsanstalten untergebracht.

6. Gab es in den letzten fünf Jahren in der Jugendstrafanstalt oder in der JVA Heidering Konflikte zwischen den Gefangenen muslimischen(/r) Glaubens(-richtungen) untereinander, die auf den Glauben zurückzuführen sind und wenn ja: wie viele (erbitte nach Anstalten und Jahren gesonderte Darstellung)?

7. Gab es derlei Konflikte auch mit Gefangenen anderer Glaubensrichtungen und wenn ja: wie viele und in welchen Anstalten?

Zu 6. und 7.: Eine statistische Erhebung zu Gründen von Gewaltvorfällen erfolgt nicht. Häufig sind die Hintergründe für Gewaltvorfälle auch nicht bekannt.

8. Gibt es über die in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vorhandenen Angebote zur Glaubensausübung hinaus weitere von den Gefangenen angemeldete Bedarfe zur Glaubensausübung, denen aktuell nicht entsprochen werden kann und wenn ja: was sind jeweils die Bedarfe und die Gründe, warum diesen nicht entsprochen werden kann und gedenkt der Senat den Bedarfen zu entsprechen und wenn nein: warum nicht (erbitte nach Anstalten gesonderte Darstellung.

Zu 8.: Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 der Schriftliche Anfrage Nr. 18/21968 vom 6. Januar 2020 wird verwiesen. Die Möglichkeit der seelsorgerischen Einzelbetreuung wird, neben den regelhaften Angeboten, je nach Bedarf, auch für andere Glaubensrichtungen ermöglicht. So werden Gefangene, sofern Bedarf geäußert wird, bei der Kontaktaufnahme von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Glaubensrichtungen unterstützt.

Berlin, den 2. März 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung